

## Merkblatt Lagerung und Behandlung von Abfällen

Als unabdingbare rechtliche Voraussetzung muss der Betreiber einer Anlage für die Lagerung (auch Zwischenlagerung) und Behandlung von Abfällen grundsätzlich eine Genehmigung besitzen. Dies betrifft Abfälle, welche außerhalb der Baustelle beziehungsweise außerhalb des Grundstückes der Entstehung der Abfälle, gelagert und behandelt werden sollen. Hierzu zählen auch Abbruch – und Aushubmaterialien. Der Wille zur Entledigung ist dann anzunehmen, wenn eine bewegliche Sache anfällt, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung auf den Anfall dieser Sache gerichtet war. In der Regel ist der Zweck einer Baumaßnahme nicht die Gewinnung von Erdaushub, Betonbruch, Ziegelbruch etc., d. h. im Allgemeinen sind diese Stoffe dann als Abfall einzustufen.

### Abfälle zur Verwertung:

Soll der Abfall zur Verwertung zwischengelagert werden (Verfahren R 13), dann ist § 7 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten. Demnach ist eine Verwertung (hier zunächst Zwischenlagerung) ordnungsgemäß und schadlos, wenn sie im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.

Hier ist das Immissionsschutzrecht und /oder Baurecht zu beachten, insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Demnach bedürfen Anlagen der Nummer 8 des Anhangs auch einer Genehmigung, wenn Sie weniger als zwölf Monate am selben Ort betrieben werden. Die beabsichtigte Zwischenlagerung ist je nach Art und möglicher Aufnahmekapazität der Abfälle in die Nummern 8.12 oder 8.14 einzuordnen. Die Behandlung von Abfällen ist je nach Art und möglicher Durchsatzkapazität in die Nummern 8.1 bis 8.11 einzuordnen.

Selbst wenn die dort genannten Mengen bezüglich Lagerung und Behandlung von Abfällen unterschritten werden und es daher formell keiner Genehmigung auf Grundlage der 4. BImSchV bedarf, gelten dennoch die materiellen Anforderungen nach §§ 22 ff Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die dann in einer entsprechenden Baugenehmigung oder Nutzungsänderung zu berücksichtigen sind.

Anlagen zur Lagerung und ggf. Behandlung von Abfällen bedürfen daher grundsätzlich einer Baugenehmigung (§ 59 Absatz 1 Thüringer Bauordnung). Ausnahme: Lagerplätze von Abfällen mit einer Lagerfläche bis zu 100 m<sup>2</sup>, außer im Außenbereich, sind baurechtlich verfahrensfrei (vgl. § 59 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 1 Nummer 14 b Thüringer Bauordnung).

### Abfälle zur Beseitigung

Die Zwischenlagerung als Beseitigungsverfahren (D 15) ist nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz nur zulässig, wenn die entsprechenden rechtlichen Bedingungen berücksichtigt werden, das heißt, die Beseitigungsanlage muss zum Beispiel auch über die notwendigen Genehmigungen (Immissionsschutzrecht oder Baurecht, siehe auch § 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz) verfügen.

## Rechtskonformer Anlagenbetrieb

Um einen rechtskonformen Anlagenbetrieb zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zu gewährleisten, sind die vorgenannten Rechtsgrundlagen zu beachten und rechtzeitig vor Anlagenbetrieb, das Umweltamt- und Naturschutzamt (Adresse: Stauffenbergallee 18, 99084 Erfurt, E-Mail: [umweltamt@erfurt.de](mailto:umweltamt@erfurt.de)) über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

### Dazu schildert der Betreiber das Vorhaben schriftlich mit folgenden Angaben:

- Beschreibung des Vorhabens: z. B. "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und ggf. Behandlung von gefährlichen und/oder nicht gefährlichen Abfällen mit Angabe der Mengenschwellen gemäß 4. BImSchV,
- Gemarkung, Flur, Flurstück, Lageplan mit Angabe der geplanten Grundstücksfläche zur Lagerung und ggf. Behandlung,
- Angabe Herkunft der Abfälle,
- Angabe der Abfallarten mit Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die im zukünftigen Abfalllager angenommen (Eingänge) und zeitweilig gelagert werden,
- Angabe der Abfallarten mit Abfallschlüsselnummern gemäß AVV, die aus der Anlage herausgehen (Ausgänge) mit Angabe des zukünftigen Entsorgungsweges (Verbleib der Abfälle: Ort der Verwertung oder Beseitigung, Name und Adresse Entsorgungsanlage).

Die Genehmigungsbehörden (Umweltamt- und Naturschutzamt/untere Immissionsschutzbehörde und das Bauamt) prüfen anhand des geschilderten Vorhabens die Genehmigungsbedürftigkeit. Die Antragsformulare erhalten Sie von den zuständigen Behörden.

Werden die Mengenschwellen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit unterschritten, bedarf es grundsätzlich einer baurechtlichen Genehmigung.

Für den Fall, das Bauamt stuft das Vorhaben als verfahrensfrei ein, ist dies dem Umwelt- und Naturschutzamt schriftlich von Ihnen mitzuteilen.

### Kontakt:

Tel.: 0361 655-2601

Fax: 0361 655-2609

Hausanschrift: Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Amt 31, 99111 Erfurt

E-Mail: [umweltamt@erfurt.de](mailto:umweltamt@erfurt.de)

Internet: <https://www.erfurt.de/ef115159>

Stand: 10.10.2023